



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
WINTERSINGEN**

Gültig ab 01.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Zuständigkeit und Aufsicht
- § 3 Vollzug
- § 4 Gebühren

B. Bestattungswesen

- § 5 Meldepflicht
- § 6 Wahl der Bestattungsart
- § 7 Leistungen der Gemeindeverwaltung
- § 8 Aufbahrung in der Leichenhalle
- § 9 Bestattungszeitpunkt
- § 10 Bestattungsfeier
- § 11 Bestattung Auswärtiger
- § 12 Bestattung ungeborener Kinder
- § 13 Kosten für Einwohnerinnen und Einwohner
- § 14 Kosten für Auswärtige

C. Grabstätten

- § 15 Einteilung der Grabmäler
- § 16 Gestaltung und Setzen der Grabmäler
- § 17 Gesuche für Grabmäler
- § 18 Grösse der Grabmäler
- § 19 Benützungsdauer der Grabstätten
- § 20 Pflege der Grabstätten

D. Schlussbestimmung

- § 21 Aufhebung der Grabfelder
- § 22 Schutz der Anlagen
- § 23 Haftung
- § 24 Strafbestimmungen
- § 25 Beschwerden
- § 26 Inkrafttreten

Die Gemeinde Wintersingen erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung; er ist ganzjährig geöffnet.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

² Die unmittelbare Aufsicht übt die/der zuständige Ressortverantwortliche aus.

³ Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

⁴ Die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner ist für die Ordnung auf dem Friedhof verantwortlich.

⁵ Die Aufgaben des Friedhofpersonals sind in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 3 Vollzug

¹ Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

² Die Gemeindeverwaltung selbst besorgt die administrativen Arbeiten und führt das Verzeichnis nach.

³ Der Gemeinderat ist besorgt für:

- a. Unterhalt und Betrieb des Friedhofes;
- b. Gestaltung der Anlage;
- c. Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen.

§ 4 Gebühren

¹ Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren werden vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt. Die Festsetzung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

² Über eine allfällige Reduktion oder den Erlass der Gebühren entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

B. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall muss dem Zivilstandsamt Basel-Landschaft und der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins angezeigt werden.

² Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei, der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt zu melden.

§ 6 Wahl der Bestattungsart

Jede über 16 Jahre alte Person kann auf der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Erklärung über die Art ihrer Bestattung hinterlegen.

§ 7 Leistungen der Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe und erteilt die erforderlichen Aufträge:

- a. An die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner;
- b. An die Bestattungsgruppe;
- c. An das zuständige Pfarramt;
- d. An die Stadtgärtnerei Basel-Stadt, Hörnli, für die Kremation;
- e. Erlass der amtlichen Todesanzeigen;
- f. Erteilung des Auftrags zur Beschriftung des Namenschildes des Gemeinschaftsgrabes;
- g. Erteilung des Auftrags zur Beschriftung des Wiesengrabes.

² Die Gemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Wünsche des Verstorbenen oder den Angehörigen bezüglich der Bestattung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern diese nicht unverhältnismässig oder unschicklich sind.

³ Die Angehörigen vereinbaren mit dem zuständigen Pfarramt den Ablauf der Abdankung.

⁴ Falls weder eine schriftliche Willensäusserung des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

⁵ Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem zuständigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 8 Aufbahrung in der Leichenhalle

¹ Nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache mit den Angehörigen kann die Leiche zur Aufbahrung in die Leichenhalle überführt werden.

² Zur Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle kostenlos zur Verfügung. Aus zwingenden Gründen kann deren Benützung von der Ärztin / vom Arzt angeordnet werden.

³ Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt und kann auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

§ 9 Bestattungszeitpunkt

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod vorgenommen werden.

² An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen sowie an Samstagen und Sonntagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann für den Samstag eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

§ 10 Bestattungsfeier

¹ Die Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

² Für die Benützung der Kirche gelten deren Regelungen.

§ 11 Bestattung Auswärtiger

Auswärtige Personen können mit Zustimmung des Gemeinderates und gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr in Wintersingen bestattet werden, wenn sie durch nahe verwandtschaftliche Beziehungen mit der Gemeinde verbunden oder früher lange in Wintersingen wohnhaft waren.

§ 12 Bestattung ungeborener Kinder

Kinder, die nach der vollendeten 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind, dürfen wie die übrigen Verstorbenen bestattet werden. Vorbehalten bleibt die Bestattung von Kindern, die vor der 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind. Diese werden ausschliesslich im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 13 Kosten für Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Für alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Wintersingen niedergelassen sind, ist die Bestattung unentgeltlich. Dies umfasst:

- a. die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle;
- b. die Beisetzung des Sarges oder der Urne;
- c. die Kremation;
- d. die ordentlichen Verrichtungen des zuständigen Gemeindepersonals (Gemeindeverwaltung, Bestattungsgruppe);
- e. das Namensschild für das Gemeinschaftsgrab;
- f. die Nutzung des Reihen-, Wiesen-, oder Gemeinschaftsgrabes während der Ruhedauer.

² Die Angehörigen haben die vollen Kosten zu übernehmen für:

- a. Überführung des Sarges;
- b. Rückführung der Urne;
- c. Bepflanzung und Pflege Erd- und Urnengrab;
- d. Grabstein Erd- und Urnengrab;
- e. Beschriftung Wiesengrab;
- f. Alle weiteren im Zusammenhang mit einem Todesfall anfallenden Kosten.

§ 14 Kosten für Auswärtige

¹ Sämtliche Bestattungskosten und Bestattungsgebühren werden nach effektivem Aufwand verrechnet und sind über den Gesuchsteller resp. die Angehörigen zu tragen.

² Für die Nutzung des Grabes während der Ruhedauer wird eine einmalige Benützungsgebühr erhoben.

C. Grabstätten

§ 15 Einteilung der Grabmäler

¹ Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

² Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümern auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden. Dies allerdings ohne Errichtung eines Grabmals.

³ Das Verstreuen der Totenasche ist nur ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

⁴ Der Friedhof ist in folgende Grabstätten eingeteilt:

- a. Reihengrab für Erdbestattung;
- b. Reihengrab für Urnenbestattung;
- c. Beisetzung der Urne in einem bestehenden Erdbestattungsgrab, sofern das bestehende Grab nicht vor Ablauf von mindestens 10 Jahren aufgehoben wird;
- d. Wiesengrab;
- e. Gemeinschaftsgrab.

⁵ Im Urnen- und Wiesengrab werden nur Urnen aus Holz oder die biologisch abbaubare Urne zugelassen. Tonurnen sind nicht erlaubt.

⁶ Die Beisetzung der Verstorbenen in ein Erdgrab oder Urnengrab hat in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Ausnahmen in der fortlaufenden Reihenfolge sind nur bei Urnen, die in ein bestehendes Erdgrab oder Urnengrab beigesetzt werden, zugelassen. Reservationen von Gräbern sind nicht möglich.

⁷ Doppel- und Familiengräber sind nicht vorgesehen. Für besondere Fälle kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen.

§ 16 Gestaltung und Setzen der Grabmäler

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll möglichst schlicht sein und sich in Form und Farbe harmonisch in die Anlage einpassen. Für Grabmäler sind vorwiegend einheimische Materialien wie Stein, Holz oder geschmiedetes Eisen zu verwenden. Bei der Materialwahl ist auf Dauerhaftigkeit und Witterungsbeständigkeit zu achten.

² Der ästhetische Gesamteindruck muss gewahrt werden.

³ Grabmäler dürfen frühestens wie folgt gesetzt werden:

- a. Bei Erdbestattungsgräbern 1 Jahr nach der Bestattung;
- b. Bei Urnen- und Wiesengräbern 3 Monate nach der Bestattung.

⁴ Die Grabsteine und Inschrift beim Wiesengrab sind einheitlich und durch die Gemeinde vorgegeben. Die Gemeinde ist für die Bestellung und Montage zuständig.

⁵ Auf Wunsch können genormte Namensschilder an dafür vorgesehener Stelle beim Gemeinschaftsgrab angebracht werden. Die Gemeinde ist für die Bestellung und Montage sowie die Demontage zuständig. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafeln. Ist die Tafel voll beschriftet, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt.

§ 17 Gesuche für Grabmäler

¹ Für Grabmäler ist vor der Erstellung beim Gemeinderat ein Gesuch mit einer Zeichnung, mit Angabe des verwendeten Materials und über dessen Bearbeitung einzureichen.

² Grabmale dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung gesetzt werden. Grabsteine, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden.

§ 18 Grösse der Grabmäler

¹ Die verbindlichen Höchstmasse für Grabmäler betragen

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
a. für Erdbestattungsgräber	120 cm	55 cm
b. für Urnengräber	85 cm	40 cm
c. für Kindergräber	80 cm	40 cm

² Bei allen Gräbern sind Einfassungen mit folgenden Höchstmassen anzubringen:

a. Erdbestattungsgräber	165 cm x 65 cm
b. Urnengräber	100 cm x 50 cm
c. Kindergräber	100 cm x 50 cm

§ 19 Benützungsdauer der Grabstätten

¹ Die Gräber von Kindern und Urnen dürfen nicht vor Ablauf von zehn, diejenigen von Erdbestattungen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet werden.

² Die Benützungsdauer beträgt:

- a. Höchstens 25 Jahre für Erdbestattungen;
- b. Höchstens 20 Jahre für Urnengräber;
- c. Höchstens 20 Jahre für Kindergräber;
- d. Höchstens 20 Jahre für Wiesengräber;
- e. Höchstens 10 Jahre fürs Gemeinschaftsgrab.

³ Nachträgliche Urnenbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren voraus. Spätere Beisetzungen sind zulässig, wenn die Angehörigen schriftlich bestätigen, vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis zu haben.

⁴ Es ist dem Gemeinderat vorbehalten, die Gräber länger bestehen zu lassen.

§ 20 Pflege der Grabstätten

¹ Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Die Grabbepflanzung innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll der Gesamtanlage angepasst sein und die Grabinschrift nicht verdecken. Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

² Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner abgeräumt und neu bepflanzt.

³ Sofern keine Angehörigen bekannt sind, kann die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner auf verwahrlosten Gräbern zu Lasten der Gemeinde für eine einfache Bepflanzung sorgen.

⁴ Lose Grabmäler sind durch die Angehörigen neu zu befestigen.

⁵ Die Gemeinde kann gegen Vorauszahlung durch eine einmalige Gebühr mit dem Grabunterhalt beauftragt werden.

⁶ Beim Wiesengrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Erlaubt sind 1 Kerzen- und 1 Vasenhalter pro Grab.

⁷ Beim Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Aufhebung der Grabfelder

¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird den Angehörigen vom Gemeinderat schriftlich mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Grabmäler und Bepflanzungen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen.

² Werden diese nicht fristgerecht entfernt, so kann die Gemeinde die Abräumung zu Lasten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner anordnen.

³ Können keine Angehörigen ausfindig gemacht werden, übernimmt die Gemeinde die entsprechenden Kosten.

⁴ Bei turnusgemässer Aufhebung von Grabfeldern besteht kein Anspruch, die bestatteten Urnen in einem anderen Grab beizusetzen.

§ 22 Schutz der Anlagen

¹ Die Totenruhe ist zu respektieren. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Insbesondere sind verboten: Das Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen und das Mitführen von Hunden.

§ 23 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen, etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

§ 24 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements können mit Bussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

§ 25 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.06.2025 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 17.06.2025.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegemeinschafterin:

17.2



[Handwritten signature]

Michael Schaffner

Danièle Quenzer

Mit Verfügung Nr. 21 vom 24.09.2025 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt und per 01.06.2025 in Kraft gesetzt.